



Katholische
Kirchgemeinde
Wuppenau

Kirchgemeindeordnung

2025

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

- ¹ Die Katholische Kirchgemeinde Wuppenau bildet gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau (§ 93 Abs. 1 KV¹) und die Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (§ 2 Abs. 1 LKV²) eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.
- ² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV), des Gesetzes der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden (KGG) sowie weiterer landeskirchlicher Erlasse selbständig.
- ³ Sie erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetze übertragenen Aufgaben (siehe Anhang).
- ⁴ Sie ist Trägerin des kirchlichen Steuerrechts (§ 93 Abs. 2 KV).

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

- ¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ergänzt das landeskirchliche Recht in jenen Organisationsfragen, welche von den Kirchgemeinden autonom geregelt werden können.

2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

2.1 Abstimmungen

Art. 3 Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Die Kirchgemeinde trifft ihre Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht die Abstimmung oder die Wahl gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an der Urne zu erfolgen hat (vgl. § 3 Abs. 1 KGG).
- ² Die Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde und die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss (betr. § 38 Abs. 2 Ziff. 5-6 LKV) werden an einer Kirchgemeindeversammlung durchgeführt, vorbehältlich besonderer Schwierigkeiten zur Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung.
- ³ Die Einladung der Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch Zustellung des Stimmrechtsausweises mit der Einladung und der Traktandenliste. Verzichtet der Kirchgemeinderat auf die schriftliche Zustellung der Botschaften und Anträge, so hat er darauf hinzuweisen, dass diese elektronisch auf der Website sowie ausgedruckt beim Präsidium verfügbar sind.
- ⁴ Abstimmungen werden in der Regel offen durch Handerheben durchgeführt.
- ⁵ In der Kirchgemeindeversammlung wird ausserdem geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).

Art. 4 Urne

- ¹ Abstimmungen über folgende Beschlüsse werden an der Urne gefasst:
 1. Verpflichtungskredite und Zusatzkredite in der Höhe von CHF 500'000 und höher.

¹ RB 101 (https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/101)

² RB 188.21 (https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/188.21)

2. Die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindeverband oder der Austritt aus diesem.
3. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes der Kirchgemeinde (Fusionsbeschluss).
- ² Bei den übrigen Sachgeschäften kann der Kirchgemeinderat Abstimmungen der Urne zuweisen, wenn besondere Gründe dies nahelegen.
- ³ Für Abstimmungen, die an der Urne durchgeführt werden, hat der Kirchgemeinderat den Stimmberechtigten eine Botschaft mitzugeben, welche die Fragestellung wahrheitsgemäss und angemessen darstellt.
- ⁴ Für Urnenabstimmungen wird das Stimmmaterial so versandt, dass es spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft.

2.2 Wahlen

Art. 5 Urnenwahl

- ¹ Wahlen finden grundsätzlich an der Urne statt.
- ² Zusammen mit den Synodalwahlen finden statt:
 1. Gesamterneuerungswahlen für die Kirchgemeindebehörde
 2. Wahl der Leitung der Pfarrei
 3. Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Kirchgemeindeverbandsparlamentes
 4. Wahl des Vorstandes des Kirchgemeindeverbandes
 5. Wahl des Präsidiums des Vorstandes des Kirchgemeindeverbandes
- ³ Die Gesamterneuerungswahlen für die Kirchgemeindebehörde und Mitglieder des Kirchgemeindeverbandsparlamentes sowie die Wahl der Pfarreileitung, des Vorstandes und des Präsidiums des Kirchgemeindeverbandes finden alle vier Jahre zusammen mit den Synodalwahlen statt.
- ⁴ Das Wahlmaterial wird so versandt, dass es spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei den Wahlberechtigten eintrifft.

Art. 6 Wahl in der Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Der Kirchgemeinderat kann allfällige Ersatzwahlen für den Kirchgemeinderat, das Kirchgemeindepräsidium, das Kirchgemeindeverbandsparlament, den Vorstand des Kirchgemeindeverbandes oder das Präsidium des Vorstandes des Kirchgemeindeparlamentes der Kirchgemeindeversammlung zuweisen. Die Ersatzwahlen finden als geheime Wahl statt.
- ² Der Kirchgemeinderat kann allfällige Ersatzwahlen in die Rechnungsprüfungskommission, in das Wahlbüro, in das KGV-Parlament Nollen-Lauchetal-Thur, sowie in weitere Gremien bei Bedarf der Kirchgemeindeversammlung zuweisen.

2.3 Publikation

Art. 7 Publikationsorgan

- ¹ Als Publikationsorgan der Kirchgemeinde dient das Pfarreiblatt forumKirche in Verbindung mit der Website www.nollen-lauchetal-thur.ch. Darin werden Wahlen gemäss Art. 8 angekündigt und auf Kirchgemeindeversammlungen hingewiesen.

Art. 8 Ankündigung von Wahlen

- ¹ Urnenwahlen sind bis zum 69. Tag vor dem Wahltag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (§ 36 StWG). Nicht unter diese Bestimmung fällt die Wahl der Leitung der Pfarrei.

Art. 9 Protokoll

- ¹ Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung veröffentlicht.
- ² Die nachfolgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.

3 Kirchgemeindebehörden**Art. 10 Kirchgemeinderat**

- ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus dem/der Kirchgemeindepräsident/in sowie vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Person, die von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die in Abs. 1 festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand (§ 11 Abs. 1 KGG).
- ³ Der/die Kirchgemeindepräsident/in und der/die Aktuar/in zeichnen für die Kirchgemeinde und für den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien. Personalrechtliche Verfügungen werden vom/von der Präsidenten/in zusammen mit dem ressortverantwortlichen Mitglied unterzeichnet. Finanztechnische Dokumente und Aufträge an Dienstleister werden vom/von der Präsident/in zusammen mit dem/der Verwalter/in unterzeichnet.
- ⁴ Der/die Verwalter/in wird zu den Sitzungen des Kirchgemeinderats eingeladen und kann mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

Art. 11 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei Mitgliedern und einer Ersatzperson.

Art. 12 Wahlbüro

- ¹ Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern von Amtes wegen und drei gewählten Stimmenzähler/innen und einer Ersatzperson.
- ² Von Amtes wegen Mitglied des Wahlbüros sind der/die Kirchgemeindepräsident/in, während der Kirchgemeindeversammlung der/die Vizepräsident/in, sowie der/die Aktuar/in des Kirchgemeinderats.
- ³ Als Stimmenzähler/innen werden drei Personen sowie eine Ersatzperson gewählt, die nicht Mitglieder des Kirchgemeinderats und nicht mit Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinde betraut sind. Der gleichzeitige Einsitz in der Rechnungsprüfungskommission und im Wahlbüro ist zulässig.
- ⁴ Sind an einer Kirchgemeindeversammlung nicht genügend Stimmenzähler/innen anwesend, so wählt die Versammlung ad-hoc nach.

4 Mitgliedschaft im Kirchgemeindeverband (KGV)

Art. 13 Mitgliedschaft

- ¹ Die Kirchgemeinde ist Mitglied des Kirchgemeindeverbandes Nollen-Lauchetal-Thur.
- ² Über Mitgliedschaft und Austritt entscheidet die Kirchgemeinde (Art. 4).

Art. 14 Delegierte und Vorstand

- ¹ Die Parlamentsmitglieder und der Vorstand des Kirchgemeindeverbandes werden durch die Kirchgemeinde gewählt (Vgl Art. 5/6).

Art. 15 Statuten

- ¹ Für die Zusammenarbeit und Finanzierung gelten die Statuten des Kirchgemeindeverbandes.
- ² Statutenänderungen müssen von der Kirchgemeinde genehmigt werden.

5 Finanzen

Art. 16 Kreditkompetenz

- ¹ Mit dem *Budgetkredit* ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.
- ² Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder erhält das Budget keinen entsprechenden Kredit, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen *Nachtragskredit* ein.
- ³ Mit dem *Verpflichtungs- bzw. Objektkredit* ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite erstrecken sich in der Regel über mehr als ein Kalenderjahr.
- ⁴ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte, teuerungsbereinigte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, um die angezielte Leistung zu erreichen, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen *Zusatzkredit* ein.
- ⁵ Der Kirchgemeinderat kann Nachtragskredite und Zusatzkredite in eigener Kompetenz beschliessen, wenn die Ausgaben gebunden sind oder wenn die ungebundenen Ausgaben nicht vorhergesehen wurden und zugleich keinen Aufschub dulden. Für die ungebundenen Ausgaben gelten dabei die nachfolgend genannten Beschränkungen:

	Ausgaben		
	gebundene Ausgaben	ungebundene Ausgaben	
		einmalig	jährlich wiederkehrend
Nachtragskredit	ohne Limite	bis CHF 20'000 des budgetierten Kirchensteuerertrags	bis CHF 5'000 des budgetierten Kirchensteuerertrags
Zusatzkredit (nach Anrechnung der Bauteuerung)	ohne Limite	bis 10 % des Verpflichtungskredits, mindestens aber Höhe der Aktivierungsgrenze	--

- ⁶ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

Art. 17 Verfügung über Kredite

- ¹ Der Kirchgemeinderat verfügt über alle Ausgabenkompetenzen im Rahmen der Budget- und Nachtragskredite sowie der Verpflichtungs- und Zusatzkredite. Er kann die Ausgabenkompetenz im Rahmen seiner Regelungen an einzelne seiner Mitglieder oder und an einzelne Mitarbeitende delegieren.

Art. 18 Aktivierungsgrenze

- ¹ Investitionen in Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen, werden ab einem Grenzwert von CHF 25'000 in der Bilanz aktiviert und über die vorgeschriebene Dauer abgeschrieben.

Art. 19 Vergaberichtlinien

- ¹ Der Kirchgemeinderat und die von ihm mit der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Bau und Dienstleistungen betrauten Kommissionen streben grundsätzlich ein Konkurrenzverfahren an. Dabei sind lokale Anbieter zu berücksichtigen. Nur bei Summen kleiner als CHF 100'000 erfolgt eine Direktvergabe.

6 Grundsätze

Art. 20 Nachhaltiges Handeln

- ¹ Die Kirchgemeinde beachtet die in der Landeskirchenverfassung verankerten Grundsätze über das nachhaltige Handeln (§ 13 LKV).

Art. 21 Öffentlichkeitsgrundsatz

- ¹ Der Kirchgemeinderat informiert regelmässig an den Kirchgemeindeversammlungen über seine Tätigkeit.

Art. 22 Nähe und Distanz

- ¹ Die Kirchgemeinde unterstützt die Prävention gegen sexuelle Ausbeutung und Gewalt. Sie beachtet im Bereich der Mitarbeitenden und der Freiwilligen die jeweils geltenden Standards.
- ² Der Kirchgemeinderat interveniert mit Unterstützung fachkundiger Personen, wenn Anzeichen für eine Verletzung des Schutzbereichs von Personen im kirchlichen Umfeld vorliegen.

Art. 23 Zusammenarbeit

- ¹ Der Kirchgemeinderat und die Verwaltung der Kirchgemeinde arbeiten mit der Landeskirche, deren Organe und Fachstellen zusammen und nutzen die Gefässe für den gegenseitigen Informationsaustausch (vgl. § 5 Abs. 2 LKV).
- ² Der Kirchgemeinderat unterstützt die Ökumene und den interreligiösen Dialog (§ 35 Abs. 1 Ziff. 5 LKV).
- ³ Der Kirchgemeinderat arbeitet mit den Behörden der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden, der anderen Kirchgemeinden und des Kirchgemeindeverbandes zusammen, um Schnittstellen zu klären und gemeinsame Anliegen zu fördern (§ 35 Abs. 1 Ziff. 6 LKV).

Diese Kirchgemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Wuppenau ist in der von der Kirchgemeindeversammlung vom 08.05.2023 gemäss § 37 Abs. 2 LKV angenommen und vom Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. 2024-013 vom 10.01.2024 genehmigt worden. Die Kirchgemeindeordnung wurde vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom 12.02.2024 auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die Kirchgemeindeversammlung hat die Ergänzungen zur Wahl des Vorstandes des KGV (Art. 5, 6 und 14) am 26.5.2025 angenommen

Der Kirchgemeinderat Wuppenau, 26.5.2025

Die Präsidentin



Karin Gilgen

Die Aktuarin



Marliese Widmer

Der Verwalter



Pirmin Eisenring

Anhang

KGG (Kirchgemeindegesetz) <https://www.kath-tg.ch/de/RB/LKV>

LKG (Landeskirchengesetz) <https://www.kath-tg.ch/de/RB/LKV>

LKV (Landeskirchenverfassung) <https://www.kath-tg.ch/de/RB/LKV>

StWG (Stimm- und Wahlrechtsgesetz) https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/161.1

RRV RW (Rechnungswesen Gemeinden) https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/131.21